

Die Zimmeiße

Verbandsorgan der Porzellan- und verwandten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Bezugspreis der „Zimmeiße“ beträgt für In- u. Auslands-
bezieher 1 Goldmark monatlich.
Redakt., Exped. u. Verl.: Charlottenburg, Brabeiter, 2-5.
• Fernrufnummern: Berlin Amt Wilhelm 4952 und 8849. •

Immer treue zum Ganzen und laßt Du selber kein Ganzes werden
••••• Als dienendes Glied schließ an ein Ganzes Dich an •••••

Inserate: Die 6spalt. Petitzeile wird mit 0,20 Goldmark für
Gesäfts- und mit 0,10 Goldmark für Arbeitsmarktanzeigen
berechnet. Für arbeitsuchende Mitgl. ist der Arbeitsmarkt frei.
Postfachkonto: 9308 Berlin, W. Herden, Charlottenburg.

Das Endziel der gewerkschaftlichen Lohnpolitik.

Besamtlich ist der vornehmste Zweck der Gewerkschaft, dem Arbeiter einen möglichst hohen Gewinnanteil am Produktions-
ergebnis zu verschaffen. Dieses Streben ist der wichtigste Teil
der gewerkschaftlichen Lohnpolitik. Diese Lohnpolitik kann sich
jedoch nur in den Bahnen bestimmter volkswirtschaftlicher Ge-
setze bewegen. Denn auch bei Anwendung aller gewerkschaft-
lichen Machtmittel ist selbst im Falle des jedesmaligen Gelingens
eines Lohnkampfes der Aufwärtsbewegung des Lohnes eine be-
stimmte Höchstgrenze vorgeschrieben. Der Lohn kann näm-
lich nie höher steigen, als der wirkliche Lohnanteil des Arbeiters
am Gesamtprodukt nach Abzug der Kosten des Betriebes für
die benötigten Rohstoffe, für Maschinen, Abnutzung, Gebäude,
technische und kaufmännische Verwaltung ausmacht. Geschieht
dies dennoch und ist es nicht möglich, durch technische Verbesse-
rungen die Mehrausgabe für unangemessen erhöhte Arbeitslöhne
wettzumachen, dann verkümmert der Betrieb, er wird von der
Konkurrenz ausgeschaltet und geht zugrunde. Damit wäre aber
den Arbeitern dieses Betriebes nicht gedient. Dies könnte nur
dann — in passiver Weise — der Fall sein, wenn der Betrieb
kaufmännisch und technisch so schlecht geleitet würde, daß der
volkswirtschaftlich höchstmögliche Lohn in diesem Betriebe
höchstens das Existenzminimum darstellen würde. Dann hätten
auch die Arbeiter an einem solchen Betriebe kein Interesse mehr.
Er könnte ruhig verschwinden und seine bisherige Grundbesitz-
schaft kaufmännisch und technisch gut geleiteten Betrieben gleicher Art
überlassen.

Zur Verhütung aller Unternehmer sei hier aber einge-
schaltet, daß der hier vorausgesetzte übermäßige Lohnanteil des
Arbeiters am Arbeitsprodukt in gut oder auch nur mittelmäßig
geleiteten Betrieben noch nie zu verzeichnen war. Wegen zu
hoher Löhne ist ein solcher Betrieb noch nie zugrunde ge-
gangen. Und gerade heute kann mit Rechtigkeit nachgewiesen
werden, daß der Lohnanteil des Arbeiters am Produkt ein ganz
besonders niedriger ist.

Bei der Abschätzung der Werthöhe des Arbeitslohnes kommt
es nicht allein auf die Zahl der Pfennige an, die ein Arbeiter
für eine Stunde oder ein bestimmtes Stück Arbeit erhält, es
kommt darauf an, wieviel zum Lebensunterhalt benötigte
Ware sich der Arbeiter für diese Pfennige kaufen kann. Gegen-
über der Vorkriegszeit ist der Wert des Geldes um 40 Proz.
gesunken. Dies drückt sich in den erhöhten Warenpreisen aus.
Folglich steht der Reallohn, das heißt: der Lohn, gemessen an
seiner Kaufkraft, heute bei weitem niedriger als in der Vor-
kriegszeit. In eine volkswirtschaftliche Mangel gefaßt bedeutet
dies, daß der Lohnanteil des Arbeiters am Produkt gesunken,
der Preis des Produktes aber trotz dieser Tatsache bedeutend
gestiegen ist.

Dieser volkswirtschaftliche Widerspruch, diese Ungerechtigkeit,
dieser Betrag an der Arbeiterschaft muß verschwinden. Das
nächste Ziel der Gewerkschaften muß demnach sein, für die Ar-
beiter den Reallohn der Vorkriegszeit zu erobern. Dabei dürfen wir
uns nicht verblüffen lassen durch unheilvolle
Beschwerden seitens der Unternehmer, daß wir damit
eine neue Inflation und den „endgültigen Ruin“ der Volkswirt-
schaft herbeiführen. Das ist eitles Geschwätz, auch dann, wenn
es sich — wie im deutschen „Arbeitgeber“ — möglichst mit der
Toga gelehrter Wissenschaft ummantelt. Und wenn auf jener
Seite gemurmelt wird, die „Gelehrtheit der Arbeiter“, die
Lohnpolitik der Gewerkschaften sei ohne Maß und Ziel, sie ver-
barren bei ihren Lohnforderungen in den planlosen Gewohn-
heiten der Inflationszeit, so kann dem getrost entgegengehalten
werden, daß dies nicht auf die Gewerkschaften, wohl aber auf
die Preispolitik der Trusts und Kartelle, vor allem aber auf
des Zwischenhandels zutrifft, dessen Preispolitik vielfach planlos
und geradezu wucherisch unverdächtig ist. Sonst würde man nicht
leider allzu oft in derselben Stadt finden, daß der Preis einer
völlig gleichgearteten Ware in dem einen Stadtviertel ganz er-
heblich billiger oder teurer ist als in dem anderen Stadtviertel.
Gerade diese Preisen hängen noch die Inflationskräfte ganz
gewaltig an; sie schaufeln auf Kosten der breiten Volksmassen
ganz willkürliche, ungerechte und unangemessene Gewinne in
ihre Geldschüsselfächer, während die Arbeiterschaft ein äußerst ge-
drücktes Dasein fristet.

Dies aber ist ein Grundmangel für die Gewerkschaften, die
Forderung nach dem Reallohn der Vorkriegs-

zeit zu erheben. Dieses Beginnen ist volkswirtschaftlich
richtig und nützlich. Denn ein höherer Lohnanteil des Ar-
beiters am Produkt hebt die Konsumfähigkeit, erweitert damit
den Warenabsatz und trägt dadurch zur Veseitigung der Wirt-
schaftskrise bei. Bisher war es so, daß die Gewerkschaften zu
tun hatten, die Arbeiterschaft im Lohn so zu stellen, daß sie we-
nigstens den notwendigsten Lebensansprüchen genügen
konnte. Vielfach ist sogar bei aller Anstrengung auch dieser
Mindestsatz für die Entlohnung der Arbeiterschaft noch nicht
erreicht. Selbst dieser unteren, völlig unhaltbaren und unge-
rechten Grenze des Lohnanteils der Arbeiter am Produkt wollen
viele Unternehmer nicht entsprechen. Diese Kreise schauen eben
nur auf den Profit, mag auch die Arbeiterschaft degenerieren und
langsam zugrunde gehen.

Was will die Gewerkschaft?

Sie will das Menschentum und keine Sklaverei,
für alle einen festen Monnemal
Des Friedens, Wohlsins und der Götterlust,
Daß jeder atme froh aus freier Brust,
Daß jedermann an jedem Tag aufs neue
Sich dieser schönen Erde voll erfreue!

Und wie ihr dies erreicht? Die Einigkeit
führt Euch entgegen dieser bessern Zeit!
Dereint in der Gewerkschaft liegt die Stärke,
Die ihr gebraucht, um bei dem schönen Werke
Der Volksbefreiung nicht zu unterliegen!
Die Einigkeit gibt Kraft! Und Kraft wird siegen!

Drum vorwärts! Zur Gewerkschaft ohne Wanken!
Durch sie zur Tat! Laßt uns nicht länger schwanken!
Ein Volk, ein Herz, ein Sinn, geeintes Streben —
Nur so erringt ihr Euch die Freiheit und das Leben!
Nur so kann dieser große Menschheitswurf gelingen!
Nur die geeinte Kraft kann Euch die Freiheit bringen!
Taafs.

Aus all diesen Beobachtungen und Erfahrungen kann die
Arbeiterschaft, können die Gewerkschaften nur die eine Lehre
schöpfen: Ohne Rücksicht auf das Geschrei der Unternehmer über
den dann eintretenden „Ruin der Volkswirtschaft“, ohne Rück-
sicht auf die Beschwerden der „wissenschaftlichen“ Verater der
Unternehmer, danach zu streben, daß der Lohnanteil des Ar-
beiters am Produkt sich über die zur Lebensnotwendigkeit
Mindestgrenze erhebt, sich dem Reallohn der Vorkriegszeit
nähert und schließlich anpaßt. Und es wird bei dieser Auf-
wärtsbewegung des Lohnanteils der Arbeiter am Produkt auch
dann kein Halt geben, wenn der Reallohn der Vorkriegszeit
erreicht ist. Wer will behaupten, daß die Arbeiter vor dem
Kriege auskömmliche Löhne hatten? Die hatten sie damals
nicht, heute haben sie sie schon erreicht nicht. Merkt es euch, ihr
„Gelehrten“ des Unternehmertums und ihr Herren von Schlott
und Ofte. Die Lohnpolitik der Gewerkschaften läuft letzten
Endes darauf hinaus, jedem Arbeiter den unter Ver-
rückung aller mittelbaren und un-
mittelbaren Betriebsunkosten höchsterreich-
baren Gewinnanteil am Produktionsergebnis
zu verschaffen. Ist dies erreicht, dann sind wir auch nicht
mehr weit vom Sozialismus entfernt. Denn dann wirkt
die Ueberführung der Produktionsmittel in den Besitz der All-
gemeinheit nur noch wie der Schlüsselstein an einem Gebäude...

Das ist das Endziel der gewerkschaftlichen
Lohnpolitik. Und je mehr die Arbeiterschaft durch Orga-
nisationstreue und Opfermut ihre Gewerkschaften stützt und
fördert, um so eher wird dieses Endziel erreicht werden!

den Aufzeichnungen des statistischen Taschenbuches bestanden 1895
89 Betriebe, darunter 82 Hauptbetriebe mit 8775 männlichen
und 2765 weiblichen, insgesamt 11 542 Beschäftigten. Nach den
amtlichen Angaben von 1907 hatte sich die Zahl der Betriebe
auf 90, darunter 48 Hauptbetriebe mit mehr als 71 Arbeitern,
insgesamt 12 514 Arbeitern und Arbeiterinnen vermehrt. Wenn
jeht schätzungsweise für die noch bestehenden benannten Be-
triebe 18 000 und für die Wandplattenfabriken 3000 bis 4000
Beschäftigte angenommen werden, so werden diese Zahlen der
Wirklichkeit ziemlich nahekommen.

Von den hier behandelten Werken der Steingutindustrie
werden hauptsächlich Gebrauchsgeschirre, Kücheneinrichtungen,
Waschgaraturen, Fassungplatten und als der jüngste Zweig
Spülwaren angefertigt.

Die größten Betriebe mit über 1000 Beschäftigten sind in
Dresden, Wallerfangen und Colbitz, mit über 500
in Althaldensleben, Annaburg, Bonn, Dres-
lau, Mettlach, Schlierbach, Sörnewitz und Zell.
Auf einen Betrieb kommen nach den angegebenen Zahlen durch-
schnittlich 330 bis 350 Personen.

Der Betrieb der Firma Villeroy & Boch in Mettlach
war mit einer der ersten keramischen Betriebe, die Kohlen-
feuerung zum Brennen keramischer Erzeugnisse einführen und
bald darauf auch die Wasserkraft zum Antrieb der Dreher-
schleiben ausnützte. Tunnelöfen stehen meines Wissens in

Dreslau-Carlowitz, in Hornberg, Wallhausen
und Wesel.

Die größte Firmenträgerin der Steingutindustrie ist die
Firma Villeroy & Boch, Keramische Werke, A.-G.
mit ihrer Zentrale in Dresden. Sie ist im Besitz der
Fayencefabrik in Siebenbrunn bei Luxemburg, der Stein-
gut-, Mosaikplatten- und Porzellanfabrik in Mettlach, deren
Arbeiter- und Arbeiterinnenzahl auf 2200 Personen angegeben
ist, der Steingutfabrik Wallerfangen mit 1100 Beschäftig-
ten, der Steingutfabrik in Dresden (der größten Fabrik
der Steingutindustrie überhaupt), in der 1700 Beschäftigte tätig
sind, der Terrakottafabrik in Merzig mit 600 Arbeitern und
Arbeiterinnen, der Wandfliesenfabrik in Dänischburg bei
Lübeck mit 400 Beschäftigten, der Steingutfabrik in Bonn mit
600 Tägigen, der Mosaikfabrik in Deutsch-Wissa bei
Dreslau mit 300 Arbeitssbienen und der Glashütte Villeroy,
Boch, Stanger & Co. in Wabgassen. Das Unternehmen unter-
hält außerdem noch einige Fabriklager in Berlin, Dresden,
Dresden, Frankfurt, Hamburg, Leipzig, Mainz, München
und Wien und ist im Besitz von Tongruben in Bielbach,
Westermahl. In welcher Weise die genannte Firma mit den
Firmen Guilleaume- und Bamberger, Veroi & Co. verbunden
ist und sonst noch mit der Handelswelt Vereinbarungen unter-
hält, ist nicht öffentlich bekannt.

Dann muß noch die Firmengruppe C. & C. Carstens
genannt werden, die ebenfalls eine Anzahl Fabriken der fein-
keramischen Industrie betreibt, und zwar die Steingutfabriken
in Elmshorn mit 350 Arbeitern, Georgenthal mit
150 Leuten, Gräfenroda mit 200 Tägigen, Hirschau,
zwei Werke, mit 420 Arbeitern und Arbeiterinnen, Magde-
burg mit 450 Mann Belegschaft, Neuhaldensleben,
drei Werke, mit 1200 Arbeitssbienen, Rathenow mit 100 Ar-
beitgebeden und Rheinsberg mit 300 Beschäftigten. In
den Porzellanfabriken in Lanfenchain sind 350, Reichen-
bach 200, Sorau 500 und Zeben 80 Arbeiter und Arbei-
terinnen beschäftigt.

Ob auch die unter der Firma Chr. Carstens eingetragenen
Fabriken sanitärer Feuerwaren in Greußen und sani-
tärer Wasserleitungsartikel in Wallhausen mit der vorher-
genannten Carstensgruppe liiert sind, ist dem Verfasser nicht be-
kannt. Die Wahrscheinlichkeit kann jedoch bestehen.

Nemendings macht sich noch eine weitere Interessengemein-
schaft oder Geschäftsvereinigung zwischen den Betrieben der
Firma Ludwig Wessel, A.-G. für Porzellan- und Steingut-
fabrikation, mit ihren Betrieben in Bonn (Steingutfabrik, 800,
Wandplattenfabrik, 200) und in Amberg (100), sowie der
Mitteldeutschen Steingutfabrik in Althaldensleben (200),
besgleichen der Steingutfabrik Elsterwerda (400) bemerk-
bar, so daß man von einem weiteren Konzern reden kann.

Wohl gibt es noch einige Firmen, die zwei bis drei Werke
der Steingutindustrie besitzen, aber als kleine Konzerne können
sie nicht angesprochen werden.

Eine besondere Vereinigung der Steingut- und Feuer-
industrie stellt die „Keramag“, Keramische Werke, A.-G., mit
dem Sitz in Bonn dar. Am ihr sind auch zwei Finanzgebilde
beteiligt, die im wesentlichen die Porzellanindustrie stützen, näm-
lich mit starker Beteiligung die Bank für Thüringen
(C. M. Strupp) in Meiningen und das Bankhaus Arnhold
Dresden-Berlin, sowie die Firmen Villeroy & Boch,
Bamberger, Veroi & Co., die Deutschen Ton-
und Steingutwerke, A.-G., und das Guilleaume-
werk beteiligt. Diese Gruppe hat während des Krieges ein
vorher Engländern gehöriges Unternehmen übernommen und
führt es unter der Bezeichnung „Keramag“ weiter. Die dazu
gehörigen Betriebe stehen in Flörsheim, Ratingen und
Wesel und erzeugen: Badewannen, Wasch- und Spüleinrich-
tungen, Mosaik, Tische (Stechbecken), Wandbecken, Brunnen
und vorkommende Gegenstände sanitärer Art für Krankenhäuser.

Die Steingutindustrie hat zum überwiegenden Teil ihre
Betriebe dort errichtet, wo ihr Tone zur Verarbeitung bereit-
liegen.

In dieser Abhandlung wird es noch angebracht sein, die
Zahl der Aktiengesellschaften außer den schon genannten auf-
zuführen. Diese sind: Annaburger Steingutfabrik A.-G. mit
ihren Werken in Annaburg und Magdeburg, Steingut-
werke A.-G. mit ihren Werken in Dresden und Car-
lowitz, Steingutfabrik Colbitz A.-G. mit ihren Werken in
Colbitz und in Dschah, Thomberger und Hermann A.-G. in
Colbitz, Steingutfabrik Wittenburg A.-G. in Farge, die
auch mit der Norddeutschen Steingutfabrik A.-G. in Grohn
in Verbindung steht, Steingutfabrik Grünstadt A.-G. in
Grünstadt, Grobherz. Majolikafabrik A.-G. in Karls-
ruhe und dem Zweigbetrieb in Ettlingen, Keramische
Werke Offstein und Worms A.-G. in Worms und in Off-
stein und die Steingutfabrik Sörnewitz A.-G. in Sörnewitz.

Als G. m. b. H. firmieren außer den schon genannten
Konzernfirmen: Schwarzwälder Majolikafabrik in Daben-
Dob, Steingutfabrik Schwarzwald in Hornberg, Witten-
berger Steingutfabrik in Kleinwittenberg, Wächters-

Der Stand der feinkeramischen Industrie.

Von Edwin Menninger.

(Fortsetzung.)

Die Steingutindustrie.

Als Zweig der feinkeramischen Industrie sind in dieser Ab-
handlung nur die Steingutunternehmungen behandelt, die keine
Wandplatten herstellen. Soweit sich feststellen ließ, bestehen
48 Steingutfabriken, 3 Steingut- und Tonwarenfabriken, zehn
Majolikawerke und 1 Steingut- und Majolikabetrieb. Von
befindenden sich insgesamt 5 in Thüringen, 4 in Bayern, 5 in
Sachsen, 3 in Schlesien und 45 im übrigen Reichsgebiet (hau-
psächlich in Mitteleuropa und im Rheinland). Von den gegen-
wärtig noch bestehenden Steingutfabriken sind die von Villeroy
& Boch und die von Ludwig Wessel in Bonn bereits im Jahre
1755 gegründet worden, dann folgte die in Wallerfangen 1789,
1801 die in Grünstadt, 1804 die in Colbitz und 1807 die in Zell
am Harmersbach. Bis 1870 waren 22 der jeht noch bestehenden
Betriebe der Steingutindustrie, ohne die Plattenfabriken, ge-
gründet. Dazu kamen von 1870 bis 1914 noch 34 Werke und
nach 1918 sechs weitere.

Ueber die Zahl der Beschäftigten und die Zahl der Betriebe
aus früheren Zeiten sind nur spärliche Angaben zu finden. Nach

Isenhardt-Zementfabrik in Schlierbach, Schramberger-Maschinenfabrik in Schramberg, Steingutfabrik Staffei in Staffei, Keramische Werke Treßla, Steingutfabrik in Treßla, Steingutfabriken Veltens-Bordant in Veltens und in Vordamm und Steingutfabrik „Union“ in Wittenberg.

Ueber die Steingutfabrikation konnten nur die Zahlen aus den Jahren 1908 bis 1912 ermittelt werden. Im Jahre 1908 erreichte die Ausfuhr 22.603 Tonnen im Gesamtwert von 124.813,40 M., 1909 20.747 Tonnen im Wert von 11.642.000 M., 1910 25.686 Tonnen im Wert von 13.958.000 M., 1911 27.790 Tonnen im Wert von 15.243.000 M. und 1912 18.657 Tonnen im Wert von 15.615.000 M.

Damit sind wohl die wichtigsten Merkmale der Steingutfabrikation einer Würdigung unterzogen.

Es geht daraus wie bei allen Industrien ebenfalls hervor, daß die Einzelunternehmer mehr und mehr größeren Gesellschaften untergeordnet werden müssen, die führend vorgehen und von Jahr zu Jahr ein Stück Persönlichkeitsbesitz nach dem anderen schluden.

Die hygienische Gestaltung der Arbeit.

Im Verlag von Teubner, Leipzig, ist ein Buch erschienen: „Arbeitskunde, Grundlagen, Bedingungen und Ziele der wirtschaftlichen Arbeit“, herausgegeben von Johannes Niebel, das auch ein Kapitel über „Hygienische Gestaltung der Arbeit“ von dem bekannten Sozial-Hygieniker Moersch in München enthält.

Moersch geht von der Tatsache aus, daß eine grundlegende Voraussetzung für jede rationelle Arbeit Arbeitsbedingungen sind, die den Forderungen der modernen Gesundheitsfürsorge voll entsprechen. Die hygienische Ausgestaltung erstreckt sich nicht allein auf die Arbeitsräume und die technische Betriebsanordnung, sondern sie muß den ganzen Arbeitsprozeß, die persönliche Ausrüstung des Arbeiters, die Ausführung der Arbeitsleistung, ferner die Lebensbedingungen des Arbeiters auch außerhalb des Betriebes umfassen. Eine derartige Fürsorge erfordert zwar gewisse pecuniäre Mittel, aber die Hygiene will keineswegs die Betriebe belasten, sondern sie trägt zur Prosperität der Betriebe bei. In lichtdurchfluteten, hohen, geräumigen Arbeitsräumen, unter den physikalisch günstigsten Temperatur- und Feuchtigkeitbedingungen, in einer von Staub und giftigen Dämpfen freien Arbeitsluft ist ohne Frage eine bessere und längere Leistung des einzelnen Arbeiters zu erwarten als unter gegenwärtigen Bedingungen. Die Verfertigung von Staub, Feuchtigkeit, giftigen Dämpfen usw. kommt aber nicht nur den Arbeitern, sondern auch den Arbeitsmaschinen zugute. — Häufig werden durch die Staubabfuhrvorrichtungen wertvolle Materialien wiedergewonnen. Schutzvorrichtungen gegen Maschinen- und elektrische Unfälle, gegen Feuergefahr und Explosion ersparen hohe Versicherungssummen, indem die Betriebe in niedere Stufen der Gefahrenklasse eingruppiert werden können. Schließlich hat auch der Arbeitgeber nach unseren heutigen ethischen Anschauungen die moralische Verpflichtung, für die Gesundheit seiner Arbeiter innerhalb und außerhalb des Betriebes Sorge zu tragen.

Die Anforderungen, die hinsichtlich der Arbeitsräume erhoben werden müssen, sollten so bekannt sein, daß sie eigentlich keiner besonderen Erwähnung bedürften. Hauptbedingung ist größtmögliche Reinlichkeit, die nur bei Verwendung einwandfreien Baumaterials zu erzielen ist. Es ist besonders darauf zu achten, daß Ecken und Vorsprünge, die die Ansammlung von Staub begünstigen, möglichst vermieden werden. Man muß deshalb verlangen, daß Wand und Wand bzw. Fußboden in einem sauberen Zustand einander übergeben. Auf jeden Arbeiter sind 2 qm Bodenfläche zu verplanen. — Der Luftraum für den Arbeiter soll 10 bis 20 cbm betragen. In Betrieben mit besonders ungünstigen Arbeitsbedingungen ist 50 und mehr cbm Luftraum zu fordern. Bei der notwendigen Ventilation ist die Vermeidung von Zugluft eine Hauptbedingung.

Die Entfernung von Staub und Dampf hat durch Abzugapparate, die an den Arbeitsplätzen angebracht sind, zu geschehen.

Ein anderes, sehr wesentliches Moment ist der genügende Feuchtigkeitsgehalt der Luft. — Dieser kommt besonders für Betriebe mit starker Staubentwicklung und während der Sommerzeit in Betracht. — Aber auch im Winter wird sehr häufig durch Zentralheizung eine zu trockene Luft geschaffen, die zur Reizung der Schleimhäute führt.

Sehr wichtig für Betriebe ist die Belichtung. So wurde durch eine Statistik festgestellt, daß, wenn man die Unfallzahl bei Tageslicht um 100 annimmt, bei künstlicher Beleuchtung 171 Proz. Unfälle sich ereignen. Andererseits ist wieder darauf Sorge zu tragen, daß bei zu starker Lichtentwicklung, z. B. in Schweißereien, phosphorischen Betrieben usw., Abblende- und Schutzvorrichtungen bzw. Schutzbrillen vorhanden sind.

In allen Betrieben, besonders mit großer Schmutz- und Giftentwicklung, müssen Bäder vorhanden sein. Am geeignetsten und am besten für die Reinigung sind Brausebäder. Die notwendige Badezeit ist in die Arbeitszeit einzurechnen.

Auch den Garb- und Aufenthaltsräumen und den Abkühl- und die nötige Aufmerksamkeit hinsichtlich ihrer hygienischen Gestaltung bei der Einrichtung zu widmen.

In einer „hygienischen Gestaltung der Arbeit“ gehört aber nicht allein die Sorge für die Arbeiter während der Arbeitszeit, sondern auch außerhalb derselben. Es sind deshalb in allen Betrieben Wohlfahrtsanordnungen zu schaffen. Dazu gehören die Kantinen, in denen zum Selbstkostenpreis Speisen und alkoholfreie Getränke verabreicht werden.

Hinsichtlich der Gesundheitsfürsorge sind zu fordern: Krankenstellen, Ambulatorien, Krankenanstalten, Genußmittel- und Badeanlagen; hinsichtlich der Wohnung und Unterkunft: Wohnkolonien und Wohnheime; betr. der Ernährung: Konsumanstalten, Abgabe von billigen Lebensmitteln, Heizmaterialien und Gartenbau; zu der sonstigen wirtschaftlichen Unterstützung gehören Hilfskassen, Spartassen usw.; aber auch um die Bildung und Unterhaltung der Arbeiter haben sich die Unternehmer zu kümmern, indem sie Gesellschaftshäuser, Bibliotheken, Vorträge und Konzerte, Turnhallen, Werkvereine, Werkschulen, Erziehungsbeistand gewähren bzw. errichten.

Für mittlere und größere Betriebe liegt die Leitung dieser Wohlfahrtsanordnungen zweckmäßig in der Hand eines Wohlfahrtsbeamten bzw. Wohlfahrtsbureaus. Auch die Mitbeteiligung von Fabrikpflegerinnen ist empfehlenswert; sie vermögen insbesondere in Betrieben mit zahlreichen weiblichen Arbeiterinnen gute Dienste zu leisten.

Diese Forderungen stellen einen Teil dessen dar, was zur körperlichen und geistigen Hebung der arbeitenden Schichten notwendig ist. Ganz besondere Anstrengungen fallen im Rahmen dieser Ausführungen den Betriebsärzten zu, denen durch das Betriebsärztegesetz ein weitgehender Einfluß auf die materielle und ideelle Besserung der Arbeitsbedingungen ihrer Kollegen eingeräumt ist.

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Von H. Feldmann, Neuhäuselnsleben.

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn ist heute durch Bestimmungen geregelt, die in mehreren Verordnungen zerstreut sind. Die grundlegenden Bestimmungen über die „Lohnsteuer“ finden wir im „Einkommensteuergesetz vom 31. März 1920“, §§ 45 bis 52 d. Diese Bestimmungen sind jedoch wieder zum Teil grundlegend geändert durch die §§ 16 bis 25 der zweiten Steuernverordnung vom 19. Dezember 1923. Endlich hat der § 17 der zweiten Steuernverordnung wieder eine Änderung erfahren auf Grund des § 2 der „Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuerermäßigungen“ vom 10. November 1924 (RGBl. I, S. 737, 1924). Es gelten nunmehr für den Steuerabzug ab 1. Dezember 1924 folgende Bestimmungen:

Das Einkommen eines Arbeiters, Angestellten oder Beamten wird durch einen, vom Arbeitgeber einzuschaltenden Lohn- oder Gehaltszettel versteuert. Die Höhe der einzuschaltenden Beträge richtet sich nach der Höhe des Verdienstes und nach der Anzahl der zum Haushalt des Steuerpflichtigen zählenden Angehörigen (Ehegatten, Kinder und mittellose Angehörige). Ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens und auf die Zahl der Familienangehörigen bleiben folgende Beträge von der Steuer frei: Bei monatlicher Zahlung 60 Reichsmark (vorher 50 M.), für den vollen Monat, bei wöchentlicher Zahlung 15 Reichsmark (vorher 12 M.) für die volle Woche, bei täglicher Zahlung 2,50 Reichsmark (vorher 2 M.) für den vollen Tag, oder bei Zahlung in kürzeren Zeiträumen 0,60 Reichsmark (vorher 0,50 M.) für zwei angefangene oder volle Stunden. Die in Klammern beigefügten Beträge waren bis zum 30. November 1924 steuerfrei. Sobald das Einkommen die oben angeführten Beträge übersteigt, muß der übersteigende Teil mit 10 Proz. versteuert werden. Der 10prozentige Abzug ermäßigt sich wiederum für den Ehegatten, für jedes Kind unter 17 Jahren und für Kinder über 17 bis 21 Jahre, sofern sie kein Einkommen haben, oder für mittellose Angehörige um je 1 Proz.

In Wirklichkeit hat also nur der ledige Arbeitnehmer 10 Prozent zu zahlen. Für die Berechnung des Steuerabzuges ist die Zahl der Familienangehörigen maßgebend, wie sie bei der Personenstandsaufnahme, welche alljährlich im Oktober stattfindet, festgestellt wird. Nach dieser Personenstandsaufnahme wird das Steuerbuch von der Gemeindebehörde ausgestellt. Erhöht sich die Zahl der zum Haushalt des Steuerpflichtigen zählenden steuerfreien Angehörigen während des Steuerjahres, dann kann der Arbeitnehmer eine Verichtigung des Steuerbuches fordern. Die Verichtigung hat von der Gemeindebehörde zu erfolgen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß er sich verheiratet hat, oder die Zahl der minderjährigen Kinder ohne Einkommen oder unter 17 Jahren im Haushalt größer geworden ist. Die Steuerermäßigung gilt nicht nur für eheliche, sondern auch für Stief-, Schwieger- und Pflegekinder und deren Abstammende.

Hat der Steuerpflichtige mittellose Angehörige, wie z. B. Eltern, Schwiegereltern oder erwerbsunfähige Geschwister, für welche er voll oder vorwiegend zu sorgen hat, dann erhöht er auf Antrag beim Finanzamt auch für diese die Ermäßigung des Steuerabzuges um je 1 Proz. Die Ermäßigungsanträge müssen jedes Jahr neu gestellt werden. Bei Einreichung des Antrages ist das Steuerbuch zur Ergänzung oder Verichtigung mitzubringen. Die Ermäßigung tritt erst ein bei der ersten Lohnzahlung, nachdem das Steuerbuch berichtigt ist. Der Antrag ist deshalb möglichst frühzeitig unter Bezugnahme auf § 20 der zweiten Steuernverordnung beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Ermäßigung für die Ehefrau gilt auch dann, wenn die Frau selber erwerbstätig ist und Einkommen hat. Dasselbe trifft zu für Kinder bis zu

17 Jahren. Diese sind auch dann noch für die Steuerermäßigung des Haushaltsvorstandes anzurechnen, wenn sie selber Einkommen haben. Sind die minderjährigen Kinder über 17 Jahre alt, dann gelten sie für die Steuerermäßigung des Vaters nur, wenn sie selber kein Einkommen haben. Das Einkommen der erwerbstätigen Ehefrau oder der Verdienst der Kinder unter 17 Jahren muß selbstverständlich auch versteuert werden, und zwar mit vollen 10 Proz. vom Einkommen nach Abzug der steuerfreien Beträge (monatlich 60 R.-M. oder wöchentlich 15 R.-M.).

Von Wichtigkeit ist noch die mit dem 1. Dezember 1924 Kraft getretene Bestimmung, wonach Steuerbeiträge nicht erhoben werden, sofern dieselben bei monatlicher Zahlung nicht 0,80 R.-M. oder bei wöchentlicher Zahlung nicht 0,20 R.-M. übersteigen. Diese Bestimmung besagt, daß, wenn ein Steuerpflichtiger im Monat 0,80 R.-M. oder weniger, oder in der Woche 0,20 R.-M. oder weniger zu zahlen hätte, diese Steuer nicht gezahlt werden brauchen. Mit der zu zahlenden Steuerbetrag aber 0,85 R.-M. im Monat oder 0,25 R.-M. in der Woche, dann ist der volle Betrag zu zahlen. An einigen Beispielen sei die Wirkung der Steuerregelung gezeigt:

Ein Arbeitnehmer mit Frau und drei Kindern verdient in der Woche 19 R.-M.; steuerfrei sind 15 R.-M.; 4 R.-M. in der Woche mit 6 Proz. versteuert werden, ist $4 \times 6 = 0,24$ R.-M. Da alle Steuerbeiträge auf 5 oder 10 Pf. nach unten abzurunden sind, ergibt sich ein Steuerbetrag von 0,20 R.-M. der aber nicht zu zahlen ist nach § 2, Ziffer 2 der „Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuerermäßigungen“ vom 10. November 1924. Verbleibt der gleiche Arbeiter eine Mark mehr, also 20 M., in der Woche dann ergibt sich folgendes: 15 R.-M. sind steuerfrei; 5 M. $\times 6$ Proz. = 0,30 M., die zu zahlen sind.

Die Steuerbücher für 1925, welche zum 1. Januar 1925 von der Gemeindebehörde herausgegeben sind, müssen im eigenen Interesse des Steuerzahlers von diesem sofort nachgeprüft werden, ob die Eintragungen stimmen. Stimmen die Eintragungen nicht, hat der Steuerpflichtige eine Verichtigung bei der Gemeindebehörde zu fordern, oder will er für mittellose Angehörige eine Ermäßigung haben, hat er sofort einen diesbezüglichen Antrag unter Beifügung des Steuerbuches beim Finanzamt zu stellen.

Mehr als fleinliche Unternehmervillwür.

Daß im Kampf gegen das Betriebsrätegesetz und deren ausführende Organe die Unternehmer der feindlichen Industriellen nicht zurückstehen, zeigen die beiden nachfolgenden Urteile. Da diese beide für die beteiligten Betriebsrätsmitglieder günstig ausgefallen sind, wollen wir unseren Kollegen in den anderen Betrieben davon Kenntnis geben, damit sie erkennen, daß dort, wo die Kollegen mit Hilfe ihrer Organisation dem Arbeitgeber einen festen Damm entgegenstellen, er nicht mit ihnen machen kann, was er will. Man sieht daraus aber auch, daß man immer noch selber genügend übrig hat, um seine eigene Grundfähigkeit und Prinzipienfestigkeit durchzusetzen. Besser wäre es, man würde die Hunderte von Mark, die man für die unangenehme Entlassung bezahlen mußte, und die ganz erheblichen Projektkosten den Arbeitern und Arbeiterinnen des Betriebes zukommen lassen und sich mehr darum kümmern, wie der Arbeiter sein Leben fristet, als daß man die Arbeiterkraft bei allen möglichen Gelegenheiten schikanieren, um sei es durch Prozesse, die man bis zur höchsten Instanz treibt.

Im ersten Falle handelt es sich um die bekannte Firma Hermann Ohme, Nieder-Salzherrn, die auch bei der Stilllegung im Sommer vergangenen Jahres nicht gefehlt hat. Als im Januar 1924 der erste Schiedsspruch über die Arbeitszeitverlängerung gefällt wurde, versuchte die Firma, dem Betriebsratsvorsitzenden am Sonnabend, den 2. Februar, zu veranlassen, mit ihr zu vereinbaren, daß von Montag, den 4. Februar ab, die Arbeitszeit 54 Stunden beträgt. Die Erklärungsfrist selbst lief bis zum 3. Februar und hatten am freitags 2. Februar die Arbeiter und der Betriebsrat noch nichts in Händen, ob der Schiedsspruch angenommen oder abgelehnt worden sei, und durch die gerichtlichen Feststellungen hat sich dann auch tatsächlich ergeben, daß die Firma erst im Laufe des 4. Februar durch ihre Generale aus Berlin Mitteilung erhalten hat, daß der Arbeitgeberverband den Schiedsspruch angenommen hat. Da der Betriebsratsvorsitzende genau wußte, daß die Firma in früheren Zeiten Lohnabkommen usw. nicht eher durchgeföhrt hat, als bis von beiden Seiten die schriftliche Verständigung über Annahme oder Ablehnung vorlag, so stellte er sich auch diesmal auf den Standpunkt, daß der Vorstand, den die Firma machte betr. der Stundeneinteilung usw., erst in Kraft treten kann, wenn beide schriftlich etwas in Händen haben. Darüber erhielt, daß der Betriebsrat dem Verlangen nach der lange berechtigten Verlängerung der Arbeitszeit, die man von Seiten der Firma nicht schnell genug durchföhren konnte, konstatierte man, daß der Betriebsrat im Betriebe gegen die Einführung der 9 Arbeitsstunden abseht. In den wiederholten Ausdrücken mit dem Betriebsrat machte der Vorsitzende den Direktor Seiler darauf aufmerksam, daß er sich genau an das zu halten habe, was vereinbart wäre, und solange keine Vereinbarung vorläge, wäre auch über die Frage der Verlängerung der Arbeitszeit nicht zu reden. Kurzgehandelt wurde der Betriebsratsvorsitzende, ein alter Kollege, der 22 Jahre bei der Firma ununterbrochen beschäftigt war, fröhlich entlassen. Die sofort eingelegte Klage des Betriebsrates bei der Arbeitsgerichtlichen Spruchkammer hatte zunächst keinen weiteren Erfolg als den, daß die Firma erklärte, sie habe Feststellungsklage beim Amtsgericht Walzenburg erhoben.

Islands Geyfir.

Eben schreit jemand: Der Geyfir! Der Geyfir! Ich kenne ihn wie einen, den das Unheil an den Felsen stößt, in den Sanden die schwebende Kamera. — Viel Geyfir und wenig Wolke. Zwar grollte es unter der Erde, aber das Wasser im Becken warde ein wenig über den Rand; aber das war alles. Nun werde auch ich allmählich aufgeregter. Der Ausbruch wird mit Sicherheit erwartet. Aber wann? Das gibt allem Anschein nach wieder eine recht angenehme Nacht.

Der Geyfir verbarst noch immer in hartnäckiger Ruhe. Die Isländer meinen, das kann bis morgen früh dauern. Gut, dann gehen wir zu Bett. Dunkel Früh und der Frühling sehr damit einverstanden. Ich frage Konrad, wo er zu schlafen geht. Im Hen. Auch nicht. Es wird also jemand bestellt, der Ruhe hält und sofort Alarm schlägt, wenn der unterirdische Donner ertönt. Das Schlimmste ist, daß das Geräusch des von Sigurdsen, in dessen Badstube wir schlafen wollen, wohl 10 Minuten entfernt liegt. Werden wir da den Alarm hören? So blies noch einmal besorgte, dem Geyfirbeden; es liegt so ruhig da, wie ein Mensch mit gutem Gewissen. Also gehen wir zu Ruhe. Zwar ist es noch taghell und im Osten glänzt klar und kalt das weiße Haupt der Felsa herüber, aber wir müssen anbedingte schlafen, denn morgen geht es nach dem Gullfoss. — Um halb ein Uhr in der Nacht werde ich plötzlich heftig gerüttelt. Konrad steht an meinem Bett, und ich höre, noch halb im Schlaf, seine heftigen Worte: der Geyfir hat einen Ausbruch gehabt! Man erwartet noch einen zweiten! Kinder, wie diese Unruhe auf mich wirkt! Also verschlafen das große Ereignis, das ich vielleicht im Leben nicht wieder beobachten werde! Gleich verschlafen! Bei diesem Gedanken war ich aber schon mit einem Bein außer dem Bett. Es gibt noch eine Hoffnung! Man erwartet einen zweiten Ausbruch! Also bin ich am Geyfir entlang, war alles Lebendige auf den Beinen

und in beängstigter Aufregung. 35 Minuten nach Mitternacht war die Katastrophe eingetreten. Nach dreimaligem unterirdischen Donner war 7 Minuten lang ein starker Ausbruch erfolgt; über die Höhe der Wasserfäule konnte ich nichts Sicheres erfahren: einige schätzten 10, andere 15 Meter. Betrübt ging ich zum Geyfirbeden; es war leer; aus der Tiefe der Höhle stieg wenig Dampf auf. Immerhin war auch das ein Anblick, der wenig Bescheidern zuzurechnen. Pubig bin ich dann im Kraterfeld herumgelaufen und habe die Rieselabflüsse auf seinem Grunde untersucht. Als ich mich plötzlich umfah, war ich allein; die Nacht erst schon. Fernher erglänzte noch immer die Felsa, und während ich zwischen den Quellen umherwandelte, wurde mir die starre und schweigende Größe der Umgebung lebendig und aus dem Dunkel der Vergangenheit flogen die Schatten der jüngerer Gewalten ihrer Heimat gefolgt. Ob der Feuerberg, der dort im Osten so stumm und kalt herübersteht, noch einmal seinen Schlund öffnen wird und Tod und Verderben bringen, oder triebliche Menschen?

Da sehe ich plötzlich durch den leichten Nebel der Nacht eine Gestalt auf mich zukommen: Konrad. Er brachte mir den Hinweis, daß ich in der Nacht nicht schlafen darf. Ich bin also auf dem Geyfir, in den Schladde gefahren und habe, kaum 20 Meter vom Geyfir entfernt, zu schlafen versucht, hoffend, daß bei einem zweiten Ausbruch das Getöse mich wecken würde.

So mag ich wohl zwei Stunden gelegen haben; da spürte ich, wie meine linke Seite durch den kalten Nachwind eiskalt wurde, und da war es mit dem Schlafen aus. Ich sammelte also meinen Schlaf und meine erschollenen Glieder auf und ging an den Rand des Bedens; es war kaum zur Hälfte voll, und bevor es nicht ganz gefüllt war, wurde kein neuer Ausbruch erfolgt. Das mußte mindestens noch fünf Stunden dauern. Da verlornte es sich doch, daß verlassene Bett wieder

aufzusuchen. Ich ging also heim. Als ich an dem Gasthaus vorbeikam, sah ich an seiner dem Winde abgewandten Seite eine menschliche Gestalt liegen. Ich trat hinzu. Da lag, den Sattel unter dem Kopfe, nur mit dem Zeugnis zurecht, unter lieber Konrad und schlief. Ich hatte er den Schlafad gebracht, weil es „in der Nacht kalt würde“. Der gute Junge! Ich habe ihm den dicken Schlafad übergeben und bin meines Weges gegangen.

Bei meinem Eintritt in Jón Staurdsens Badstube empfing mich kräftiges Schnarchen, an dem beide, Onkel Fritz und Herr Krieger, mit gleicher Anbrunst beteiligt waren. „Wie so schlafst du?“ — „Holl Reid betrachte ich Onkel Kriegers seltsames Antlitz. Ich werde versuchen, es für einige Stunden ihm gleich zu tun.“

Aus dem Bunde: „Eine Reise nach Island“ von Jürgen Brand. Für die reifere Jugend, der die Heimat zu eng ist und die sich darum immer auf „Reisen“ erlöst. 420 M. In haben beim Verlag J. S. W. T. B. Nachfolger, Berlin SW. 69, Lindenstr. 3.

Krieg und Wohlstand. Ist es nur dieser für uns verlorene Krieg, der uns diese wirtschaftlichen Nöte gebracht hat? Die Leuerung und die Wohnungsnot auch in den reichsten Ländern zeigen uns, daß ein Krieg auch für das Proletariat des Siegesstaates keinen Vorteil bedeutet. Und wie war es früher? Nach dem Kriege von 1806/07 herrschte im Volke Not. Nach dem Kriegsjahren 1913/14/15 Leuerung. Sonar infolge des Krieges zwischen den Nord- und Südstaaten Amerikas brach die Europa eine große Krise herein: In Rouen z. B. feierten 40.000 Arbeiter. In Belfast sanken die Frauenlöhne bis auf 20 C. Ebenso traurig waren die Jahre nach dem deutsch-französischen Kriege für die Arbeiter. Die Einkommen sanken vielfach um 25 bis 30 Proz. und Tausende von Webstühlen gerieten vollständig in Stillstand. Krieg ist Wohlstand, aber ein Stück Wohlstand nicht.

In den wiederholten Terminen vor dem Amtsgericht ließ die Firma alle Witten springen, um mit aller Gewalt zu beweisen, wie schwer sich der Betriebsratsvorsitzende bisher gegen seine Pflichten vergangen habe. Nur war das bezeichnende, daß sich die Zeugnisaussagen unserer Kollegen mit denen der Angestellten, also eines Brennhauseinführers und des Oberbrechers, vollkommen deckten. Keiner von den Ausreißern der Firma konnte erklären, daß Klabig derjenige wäre, der gehetzt habe. Selbst der Direktor hat unter seinem Eid nur die Mutmaßung ausgesprochen, es könnte vom Betriebsratsvorsitzenden eine Aktion eingeleitet worden sein, damit die Werte der verlängerten Arbeitszeit nicht durchfallen. Von Termin zu Termin brachte man neue Sachen geschleppt und neues belastendes Material. Das Verhalten der „Ameise“ während der Freistellungsphase wurde als ein unbefugtes Verlassen der Arbeit (Verstoß gegen § 123 GG) bezeichnet, da Freistellungsphase Arbeitszeit sei, und wenn wirklich nach der eiblichen Aussage des einen Expedienten der Betriebsratsvorsitzende die Freistellungsphase in einem Falle um wenige Minuten überschritten habe, so war das das schwerste Verbrechen, was es geben konnte. Die öfteren Zusammenkünfte mit den Angestellten, die doch einmal nicht ausbleiben in einem Betrieb, in dem der Betriebsrat der bestverfügbare Mensch ist, sie sollten alle dazu dienen, um den alten Kollegen für alle Zeit unmöglich zu machen. Es wurde der Firma aber vom Amtsgericht Waldburg bedeutet, daß sie keinen Fall mehr bringen brauche, der zeitlich länger als acht Tage zurückliege und man erst alles zusammengeführt hat, weil man mit der freistellenden Entlassung betreffs der Arbeitszeitfrage nicht durchkam und die Ehrenblätter der Firma alles erst dem Direktor zugetragen haben, als der Betriebsratsvorsitzende schon entlassen war. Dies alles geführe nach Ansicht des Gerichts nicht zur Feststellungslage.

Die Firma wurde daher am 26. August durch Gerichtsbescheid des Amtsgerichts Waldburg (Mitt. 4 C 415/24) mit der Feststellungslage kostenpflichtig abgewiesen. Gegen dieses Urteil legte die Firma Berufung beim Landgericht Schwabmünchen ein und glaubte, daß, was das Amtsgericht Waldburg verurteilt, würde in Schwabmünchen nachgeholt werden. Man hatte jedoch in der Berufungsinstanz eine andere Ansicht über das Verhalten des Betriebsratsvorsitzenden und wurde die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Waldburg vom 26. August auf ihre Kosten zurückgewiesen. Das vom Landgericht Schwabmünchen ergangene Urteil lautete wie folgt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts in Waldburg vom 26. August 1924 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Gründe: Nach dem vom Reichsarbeitsministerium gefällten Schiedspruch über die Feststellung der Arbeitszeit, der von dem Arbeitgeberverband und dem Arbeitnehmerverband angenommen worden war, sollten allerdings die in dem Schiedspruch getroffenen Bestimmungen über die Arbeitsdauer bereits am 1. Februar 1924 in Kraft treten. Dieser Schiedspruch ist aber erst durch Schreiben vom 3. Februar 1924 bekanntgegeben worden. Der Beklagte hatte am Morgen des 4. Februar sicherlich den Schiedspruch noch nicht in den Händen gehabt, als er der Arbeiterin Anna Zimmermann auf Befragen erklärte, es bleibe vorläufig bei der Arbeitszeit von 48 Stunden bis auf weiteres. Daß der Beklagte gegen die Einführung des Neunstunden-Arbeitstages „gehetzt“ habe, ist überhaupt nicht erwiesen.

Der Beklagte soll sich durch unbefugtes Verlassen der Arbeit gegen den § 123, Ziffer 3 der Gewerbeordnung dadurch vergangen haben, daß er während der Arbeitszeit das Blatt „Die Ameise“ verteilte. Es kann dahingestellt werden, ob der Beklagte dadurch, daß er während der Arbeitszeit in den Arbeitsräumen die „Ameise“ verteilte, unbefugt die Arbeit verlassen hat. Die Fälle einer solchen Zuwiderhandlung liegen zeitlich jedenfalls länger als eine Woche vor der Entlassung zurück. Sie können daher nach § 123, Absatz 2a der Gewerbeordnung als Entlassungsgrund nicht mehr geltend gemacht werden. Ebenso kann dahingestellt bleiben, wie sich der Vorfall mit Krieger abgepielt hat. Krieger war als Expedient nicht der Vertreter der Klägerin gegenüber dem Beklagten. Er hat sich selbst nicht als einen solchen angesehen, denn er hat, als er dem Beklagten wegen nicht ordnungsmäßiger Bemalung eines Stückchens Porzellan Vorhaltungen machte und dieser ihm in grober Weise antwortete, sich dies nicht etwa verbieten, sondern nach seiner eigenen Angabe nur gesagt: „Ich als Angestellter habe dasselbe Recht und dieselbe Pflicht wie Sie.“

Ein Grund der sofortigen Entlassung des Beklagten aus § 123, Ziffer 5 der Gewerbeordnung liegt daher auch nicht vor. Auch in dem Verhalten des Beklagten gegen den Direktor Seiler ist eine grobe Verletzung des Besten nicht zu erblicken. Hiernach mußte es bei der Klageabweisung sein Bewenden behalten.

Die Berufung der Klägerin war daher zurückzuweisen, und zwar nach § 97 der ZPO auf ihre Kosten.

(Unterschriften.)

Durch die Abweisung der Firma mußte der Betriebsratsvorsitzende wieder eingestellt werden und ihm für die Zeit seiner Arbeitslosigkeit sowie für seinen in diesem Jahre entgangenen Urlaub bei der Firma und für Wahrnehmung von sechs Terminen die Summe von 330 Mk. (in Worten: dreihundertdreißig Mark) gezahlt werden. Da der Kollege inzwischen eine bessere Stellung gefunden hatte, verzichtete er, auf seinen alten Posten zurückzutreten. Eine Genugtuung hat der Abschluß des Verfahrens bei allen Beteiligten ausgelöst, insbesondere dadurch, daß festgestellt worden ist, daß der Betriebsratsvorsitzende in keiner Weise seine Rechte überschritten hat und auch der Firma gezeigt worden ist, daß sie mit den berufenen Vertretern der Arbeiterschaft nicht ohne weiteres Schindluder treiben kann.

Im zweiten Fall handelt es sich um ein Urteil des Gewerbegerichts Waldburg gegen die Firma Krieger. Dort mußten drei Kollegen des Betriebsrats um die lächerlich geringen Beträge von 53 Pf. bis 1,52 Mk. das Gewerbegericht anrufen, und zwar war der Sachverhalt folgender:

Der Arbeiterrat, der aus 9 Personen besteht, hat bei der Firma die Arbeiterratsitzungen immer nachmittags um 5 Uhr stattfinden lassen. Durch die unregelmäßige Beobachtung der Arbeit (ein Teil hört um 1/2, der andere Teil der Belegschaft um 1/2 Uhr auf) war es nicht möglich, die Betriebsratsitzungen zu einer anderen Stunde abzuhalten zu lassen, und war die Direktion durch die Aussage ihres leitenden Direktors damit einverstanden, daß die Sitzungen um 5 Uhr stattfinden können; also die Kollegen, die bis 1/2 Uhr arbeiten mußten, in dem Fall die drei Kläger, haben bisher anstandslos diese halbe Stunde vergütet bekommen. Erst als die große Sparaktion in Kraft trat und man glücklich bei der Direktion ein halbes Duzend leitende höhere Beamte hatte, kam man darauf, den drei Betriebsratsmitgliedern diese halbe Stunde nicht mehr zu gewähren. Die Sitzungen wurden der Firma mitgeteilt. Es wurde kein Einspruch erhoben gegen das Entstehen um 5 Uhr, aber man zog bei der Lohnberechnung diese Stunden ab, ohne seine frühere Aussage, daß die Sitzungen um 5 Uhr stattfinden können, zurück zu ziehen. Bei wiederholten Verhandlungen erklärte man, daß es sich nicht um den Betrag der halben Stunde handle, sondern die grundsätzliche Frage zu entscheiden sei (Eindick-Politik), daß die Arbeiterratsitzungen nach Arbeitsluß stattfinden müssen. Und darin liegt die Sabotage gegen den Betriebsrat, indem man sechs Mitglieder des Arbeiterrats zwingen will, eine Stunde oder länger auf die übrigen drei Arbeiterratsmitglieder zu warten, die zum Teil Bahn benötigen müssen und so durch das Verhalten der Firma die Arbeiterratsitzungen illusorisch gemacht werden sollten. Das nachstehende Urteil bricht in seiner Begründung klar aus, daß dem Arbeiterrat bei solchen Umständen die Möglichkeit gegeben

werden muß, auch zu einem früheren Termin zusammenzutreten zu können, als ausgerechnet nach Arbeitsluß. Das Gericht entschied deshalb:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger die Lohnbeträge auszusahlen, die sie ihnen für die Sitzungen vom 18. September und 11. Oktober 1924 abgezogen hat. Die Beklagte hat daher an die Kläger 50 Pf. und 1,52 Mk. und an den Kläger Habel 53 Pf. zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Den Klägern wird als Entschädigung für verlorene Arbeitszeit zur Wahrnehmung des Termins ein Betrag von je 1,24 Goldmark ausgebilligt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe: Der Arbeiterrat bei der beklagten Firma setzt sich aus neun Personen zusammen. Der allgemeine Arbeitsschluß bei der beklagten ist um 1/2 Uhr, nur diejenigen Arbeitnehmer, welche eine neunte Arbeitsstunde leisten, schließen um 1/2 Uhr. Der Arbeiterrat hat nun, wie er bisher schon oft ohne Widerspruch der beklagten getan hatte, am 13. September und am 11. Oktober Arbeiterratsitzungen abgehalten, zu denen die Direktion der beklagten geladen worden ist. Die drei Kläger haben als Mitglieder des Arbeiterrats an den genannten Tagen je 1/2 Stunde ihrer Arbeitszeit infolge Teilnahme an der Arbeiterratsitzung nicht gearbeitet. Die beklagte hat ihnen deshalb die eingetragenen Lohnbeträge abgezogen.

Die Kläger haben daher den mit der Urteilsformel übereinstimmenden Klageantrag gestellt.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Nach § 30 des Betriebsrätegesetzes haben die Sitzungen des Betriebsrates in der Regel und nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit stattzufinden. Von den Sitzungen, die während der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist der Arbeitgeber rechtzeitig zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung ist im vorstehenden Falle erfolgt, ohne daß der Arbeitgeber Einwendungen erhoben hat. Schon aus diesem Grunde konnte der Betriebsrat, zumal auch bisher in solchen Fällen Lohnabzüge nicht gemacht worden sind, annehmen, daß der Arbeitgeber die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Sitzungen anerkenne. Ist der Arbeitgeber mit der Abhaltung der Sitzung in der Arbeitszeit einverstanden, so liegt darin regelmäßig ein Verzicht auf die Rechte, die er gegenüber den einzelnen Arbeitnehmern aus der Arbeitsvertragsbeziehung an sich hätte. Vergl. Klatow, Anmerkung 1 zu § 30 des Betriebsrätegesetzes. Nachdem der Arbeitnehmer bisher immer anstandslos die veranlaßte Arbeitszeit in gleichliegenden Fällen bezahlt hatte, mußte er seine inzwischen geänderte Auffassung in unzweideutiger Weise dem Arbeiterrat erklären.

Aber auch von dem Gesichtspunkt aus ist das Klagebegehren gerechtfertigt, daß die gebotene Rücksicht auf die Mehrheit der Mitglieder des Arbeiterrates, deren Arbeitszeit um 1/2 Uhr endet, es erforderte, die Sitzungen um 5 Uhr beginnen zu lassen. Dies ist um so mehr der Fall, als der Arbeitsanfall bei den drei Arbeiterratsmitgliedern, die je 1/2 Stunde länger arbeiten müssen, bei der großen Belegschaft der beklagten ganz ohne Bedeutung ist. Vergl. Klatow, Anmerkung 1 zum B.V.G. Gemäß § 35 des Betriebsrätegesetzes war daher nach dem Klageantrag zu erkennen.

Gemäß § 49 des Gewerbegerichtsgesetzes war der Betrag der den Klägern zu gewährenden Entschädigung für Zeiterfassung, da er sofort zu ermitteln war, im Urteil festzustellen. Die Kostenentscheidung beruht auf den § 91 der Zivilprozessordnung, die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf den § 57 des Gewerbegerichtsgesetzes. (Unterschrift.)

Beide Urteile zusammengefaßt, besuchten klar den Kampf der Arbeitgeber gegen unsere gewählten Vertreter innerhalb der Betriebe. Sie sehen ihre frühere unbegrenzte Herrschaft in den Betrieben zurück und verurteilen, wie im letzteren Falle, über den Weg der Notlage des Betriebes bestehende Gesetze zu sabotieren.

Kollegen und Kolleginnen! Seid auf der Hut! Die kommenden Betriebsratswahlen in den nächsten Wochen erfordern eine geschlossene Front aller Bediensteten, die in keiner Weise sich von den ihnen zustehenden Rechten abbringen lassen werden und die auch in jeder Frage hinter den gewählten Betriebsratsmitgliedern stehen werden und gewillt sind, sich im Kampf mit den Unternehmern gegen beabsichtigte Verfechtungen zu wehren.

Gewerkschaften,

Sozialistische Internationale und Abrüstung.

Anlässlich der vom 3. bis 5. Januar in Brüssel stattfindenden vereinigten Konferenz der Exekutiv der sozialistischen Internationale und des Büros des Internationalen Gewerkschaftsbundes hat die Internationale der Kriegsdienstgegner, Sitz London, die 32 Organisationen in 17 verschiedenen Ländern umfaßt, zwei wichtige Memoranden betreffend die Abrüstung an sämtliche Teilnehmer der Brüsseler Konferenz gerichtet.

Die Internationale der Kriegsdienstgegner hat in diesen Memoranden die Aufmerksamkeit der sozialistischen und gewerkschaftlich organisierten Arbeiterkraft auf zwei Faktoren lenken wollen, die für die Befriedung der Welt und die allgemeine Abrüstung von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Das erste Memorandum wendet sich gegen die Vorbereitungen zu dem zukünftigen Weltkrieg, an denen in erster Reihe, wenn auch leider oft unbewußt, die Arbeiterschaft beteiligt ist. Es macht darauf aufmerksam, daß der zukünftige Weltkrieg vor allem die Industriestrukturen treffen und große Städte ohne jede Schonung der Zivilbevölkerung auf eine furchtbare Weise vernichten würde. Eine Verteidigung gegen solche Kriegsführung wäre völlig ausgeschlossen. Daher sei es dringend notwendig, daß die gesamte Arbeiterkraft eine Beteiligung an den Vorbereitungen mit allen Mitteln ablehne und bekämpfe.

Das zweite Memorandum macht auf die Notwendigkeit aufmerksam, daß die gewerkschaftlich und sozialistisch organisierte Arbeiterkraft in allen Ländern, in denen die Wehrpflicht noch besteht, den Kampf gegen sie energisch aufnehme. Weite Kreise der Arbeiterkraft sehen ein, daß die Wehrpflicht nur noch innenpolitischen, reaktionären Zwecken diene und daß eine große Gefahr darin besteht, daß die moderne Kriegsführung eine Ergänzung der Wehrpflicht durch Einführung der Arbeitsdienstpflicht erfordert wird. Diese Arbeitsdienstpflicht würde aber einer vollständigen Knebelung der Arbeiterkraft gleichkommen, die des Streikrechtes berauben und den Kriegszustand zur Norm machen.

Es ist sowohl vom Standpunkt der Arbeiterkraft als von dem der Befriedung der Welt zu hoffen, daß die Brüsseler Konferenz die Anregung der Internationalen der Kriegsdienstgegner berücksichtigen wird und die Arbeiterkraft im Bewußtsein ihres Einflusses auf das Weltgeschehen handelt.

Vermischtes.

10. Bayerisches Arbeiter-Sängerbundesfest in Nürnberg. Der Bayerische Arbeiter-Sängerbund hat sich für sein 10. Bundesfest, das zu Pfingsten 1925 stattfinden wird, das althistorische Nürnberg ausgewählt. Das Fest soll unter anderem der Bilege der Wasserversorgung gewidmet sein. An den Arbeitergesangsvereinen wird für das Fest schon längere Zeit gerufen. Als außerordentliche Gäste haben sich bereits Vereine aus Norddeutschland, Württemberg und Baden zur Teilnahme gemeldet.

*) Deutscher Zweig; Bund der Kriegsdienstgegner, Berlin C. 54, Gipsstr. 16, bei Kallisch. (Druckkosten kostenlos.)

Einen Hauptausgangspunkt wird ein großer historischer Festzug bilden, zu dem die Firma A. Dieringer, München, rund 100 Kostüme liefert. Die Leitung liegt in künstlerisch sicheren und bewährten Händen. Außer der 9000 Quadratmeter großen städtischen Festhalle im herrlich gelegenen Zuitpoldham ist bereits ein großer Zeltbau gelichtet, so daß es an künstlich leuchten nicht fehlen wird und den Gästen gute Aufnahme gesichert ist. Anfragen von Vereinen sind an den Hauptausgangspunkt, Karl Müller, Nürnberg, Zeltgasse 8, zu richten.

Die böse Zeit. Ach, diese gute, alte Zeit! Wie war sie doch schön! Früher war es trostvoller, gemühtliche Zeit, heute ist es die Zeit vor dem Kriege, von der man schwärmt. Und doch es heute so traurig ist, daran sind nicht die Verhältnisse schuld, nicht der seelenverderbende und massenverderbende Kapitalismus, nicht der verrückte Krieg. Nein, die Menschen tragen die Schuld, die unzufriedenen Menschen. Wie waren sie so schlecht wie heute. Wie war darum doch eine böse Zeit.

Und wenn man dann einmal in alten Mätern und Schriften wählt: immer wieder findet man das gleiche Gejammer. Immer jammerten die Generationen, immer priesen sie die Vergangenheit.

So finden wir schon vor 100 Jahren die gleichen Klagen über die Verderbnis der Jugend. Und wenn wir 400 Jahre zurückgehen in die gelobte Zeit mittelalterlicher Frömmigkeit und Gerechtigkeit, dann finden wir auch das gleiche Lied des Jammers, den ab „ein einfältig Klosterbruder“ in seiner „Eleg“ zum Ausdruck bringt, „daß es so böse worden in der Welt“.

Aber auch das gleiche Jammer finden wir da über Arbeitnehmer und Arbeit. „Man arbeite in der Eile und nur auf äußeren Schein“, klagt der einfältig Klosterbruder weiter.

Darum doch endlich Ruhe mit dem ewigen Stöhnen von den traurigen Zeiten! Sie waren ja ewig traurig, weil ihnen ewig, auch im gelobten mittelalterlichen Handwerk, die Kultur fehlte. Arbeit soll Lebensinhalt sein. Arbeit soll sein praktischer Glaube und verwirklichte Ethik. Ob der Mensch dem Mammon im großen dient wie heute oder dem kleinbürgerlichen Egoismus des mittelalterlichen Goldschmieds; er dient einer Sache und nicht einer Idee. Die Arbeit hat materielle Charakter und kein sittliches Wesen. Und wenn die Arbeit, dieser Stern des Tages, nicht sichtlich ist, wie kann dann die Zeit gut sein?

Von der Keramikindustrie.

Porzellanfabrik Rönitzsch. Die Goldmarkteröffnungsbilanz per 1. Juli 1921 weist ein Stammkapital von 3 Millionen Mark auf, was eine Umstellung der Stammaktien von je 1000 Mark auf je 200 Goldmark bedingt. Die 1,5 Millionen Mark Vorkassaktien werden mit ihrem Goldmarkausweis von 48.000 R.-M. ausgewiesen. Dem Reservefonds sollen 286.883 R.-M. überwiesen werden. Das Vorkasskapital der Gesellschaft betrug 2,6 Millionen Mark. In der Goldmarkeröffnungsbilanz erscheinen Grundstücke mit 189.706 R.-M., Rohstoffe mit 1.594.416 R.-M., Wohnhäuser mit 630.971 R.-M., Maschinen mit 232.500 R.-M., Wertpapiere und Beteiligungen mit 273.850 R.-M., Forderungen mit 401.559 R.-M., Materialien und Waren mit 294.257 R.-M. und Verbindlichkeiten mit 578.084 R.-M. Die Verbindlichkeiten werden mit 15 Proz. ihres Vorkasswertes, also mit 149.100 R.-M. ausgewiesen.

Im Zeichenbuch für Keramiker 1925 sind nicht aufgeführt die keramischen Werke C. & E. Carstens in Rachenow und die Porzellanfabrik Ludwigsdorf in Ludwigsdorf. Beide Werke bestehen noch und sind nach wie vor in Betrieb.

Aus unserem Beruf.

Zu geringe Lohnangebote.

Kürzlich garantierte die Bayerische Porzellanfabrik Emil Schlegel, A.G., in einem Inserat der „Ameise“ Malern, die bei ihr Arbeit anzunehmen gedanken, 30-35 Mk. Wochenlohn. Wie uns weiter aus Kollegentreifen mitgeteilt wird, bieten auch andere Firmen der Porzellanindustrie anscheinend den Facharbeitern bis 33 und 34 Mk. wöchentlichen Lohn. Und die gleichen Betriebe lassen keinesfalls ihre Facharbeiter, selbst wenn sie noch so tüchtig sind, über die genannten Löhne verdienen. Was sie darüber haben, wird ihnen unweigerlich durch Preisreduzierung einbehalten. Davor schütz keine Tariforganisation, denn, wo kein Löhler ist, ist auch kein Richter.

Aus den Angeboten der Firmen geht hervor, daß ihnen der Sinn für Facharbeiterlohnung und vor allem der zum Heranziehen fremder auswärtiger Facharbeiter fehlt und auch alles Verständnis für die Lage der Arbeiter überhaupt. Einmal werden bei allen Gesuchen nur Löhne gewünscht, dabei ist doch wohl kaum möglich, solche Löhne zu bekommen, wie gebraucht werden, es müssen demnach auch Arbeiter genommen werden. Wie sollen wohl heute Facharbeiter mit Familienangehörigen beim Führen eines getrennten Haushaltes mit den paar Mark Wochenlohn auskommen, die die suchenden Firmen anscheinend als das Höchste der Wünsche erachten? Nach den jetzigen teuren Lebensverhältnissen muß ein getrennt von seiner Familie lebender Facharbeiter und selbstverständlich auch Teilhaber am Mindestlohn 65 Mk. Wochenlohn erzielen, wenn er seine volle Arbeitskraft erhalten will. Nach den niedrigsten Lebenshaltungskosten sind nach Dr. Kuczynski für eine Familie mit zwei Kindern täglich 5,19 Mk. zum Existieren nötig, das sind wöchentlich rund 36 Mk. bares Geld. Nun sollen die Arbeiter nicht nur existieren, sondern leben, mithin sind mindestens 50 Mk. Wochenlohn geboten. Getrennt von ihrer Familie lebende Arbeiter benötigen dann mindestens die obengenannten 65 Mk. in der Woche.

Unverheiratete Facharbeiter sollten für 30 und 35 Mk. Wochenlohn auch ihre Arbeitskraft nicht verkaufen und auswärtige Stellen nur annehmen, wenn ihnen Löhne nicht unter 40 Mk. die Woche garantiert werden. Die Zeiten sind doch vorbei, in denen man wie früher für 7-12 Mk. ganze Kost und Logis haben konnte, und das, wie ich mich auch erinnern kann, bei 27 Mk. Lohn und 33-38 Mk. Affordlohn in der Woche in der oberfränkisch-oberbayerischen Geschirrinindustrie. Gerade die Löhne müssen es, weil ihnen die Welt nach jeder Richtung offen steht, mit dem Grundlohn halten: Die Arbeitskraft so teuer wie möglich verkaufen.

Es wäre angebracht, daß uns Kollegen etwas mehr über die gegenwärtigen Lebensverhältnisse als Fremde aus allen Teilen des Reiches berichten würden.

Wie kurz selbst Arbeiter in dieser Beziehung noch sehen, mag ersehen, daß sich vor Wochen selbst ein Facharbeiter für einen Meisterposten um 35 Mk. Wochenlohn anbot. Was muß der Mann für ein billiges Leben vielleicht bei begüterten Eltern oder Geschwistern geführt haben, daß er glaubt, auch in der Fremde mit 35 Mk. Wochenlohn ein annehmbares Leben führen zu können? Wie wäre er oder wird er wohl enttäuscht sein, wenn er die Stelle erhalten hätte oder bekommen hat?

Die paar Zeilen sollen erkennen, wie schlimm es noch in der Entlohnung der feineren Arbeiter aussehen muß. Hoffentlich genügt die Anregung, um bei dem eintretenden Facharbeitermangel den Kollegen die Augen zu öffnen, daß sie tatsächlich ihre Arbeitskraft so teuer wie möglich verkaufen müssen.

Kämpfe in der schwedischen Porzellanindustrie.

Die Tarifverhandlungen für die schwedische Porzellanindustrie sind am 13. Januar 1925 gescheitert, da es dem

Verlag: Wilh. Herben,
Brabest. 2-5.
lin 50., Elisabethufer 28/29.